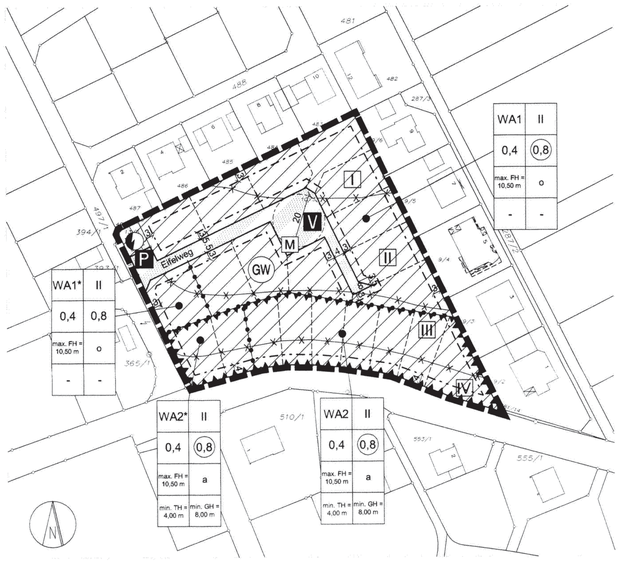

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA1*/WA2* — Allgemeines Wohngebiet (siehe textliche Festsetzungen) — § 3 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,4	Grundflächenzahl	§ 16 (2) Nr. 1BauNVO
(0,8)	Geschossflächenzahl	§ 16 (2) Nr. 2 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse (max.)	§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO
GH	Gebäudehöhe	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
TH	Traufhöhe	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
FH	Firsthöhe	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZE — § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
o	offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
	Baulinie	§ 23 (2) BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) Nr. 11 BauGB

V	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich	
P	Zweckbestimmung: öffentlicher Parkplatz	

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 9 (1) Nr. 12 BauGB

	Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Elektrizität	

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
M	Müllbehältersammelplatz	
	Grundstücksgrenzen	
	Abgrenzung von Lärmpegelbereichen	§ 9 (1) Nr. 24 BauGB
I	Lärmpegelbereich	§ 9 (1) Nr. 24 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 16 (5) BauNVO
	Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

GW	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (weitere Schutzzone für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Gondsroth" der Kreiswerke Gelnhausen GmbH, Schutzzone IIIA)

I. Bodenrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 4 BauNVO)

Innerhalb der festgesetzten WA 1/WA 1*- und WA 2/WA 2*- Gebiete werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen ausgeschlossen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

§ 2 Bauweise/Baulinie (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

(1) In der im B-Plan festgesetzten offenen Bauweise (o) sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig.

(2) Für das parallel zur Theodor-Heuss-Straße festgesetzte WA 2/WA 2*- Gebiet wird eine abweichende Bauweise (a) im Sinne der offenen Bauweise festgesetzt, in der ausschließlich Hausgruppen i.S. von Kettenhäusern zulässig sind. Diese sind auf voller Länge als geschlossener Baurriegel (Hauptgebäude einschl. Garagen bzw. Nebenanlagen) entlang der Baulinie zu realisieren. Einzelne Gebäudeteile können von der festgesetzten Baulinie um bis zu 2 m zurückspringen, wenn diese nicht mehr als 50 % der Gesamtbreite des Hauptgebäudes betragen. Nebenanlagen und Garagen können von der festgesetzten Baulinie um bis zu 2 m zurückspringen.

§ 3 Begrenzung der Anzahl der Wohnungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb der WA 1/WA 1*- und WA 2/WA 2* - Gebiete sind je Gebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig. Als ein Gebäude zählen das Einzelhaus und die Doppelhaushälfte.

§ 4 Anzupflanzende Bäume und Sträucher - auf privaten Flächen - und Zufahrten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 25 a BauGB)

(1) In den WA 1/WA 1*- und WA 2/WA 2*- Gebieten sind mindestens 50 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Innerhalb der o.g. WA- Gebiete sind je angefangene 400 qm Grundstücksfläche mind. ein mittel - bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind entweder als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 cm in 1 m Höhe oder als Stammbusch mit einer Mindeströhe von 2,50 m zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach den in Abs. 2 enthaltenen Pflanzenartenlisten.

(2) Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen nach Abs. 1 sind heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, z.B.

Bäume (Stammumfang 12 cm)

Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus
Säulenhainbuche	Carpinus betulus 'Fastigiata'
Winterlinde	Tilia cordа
Stieleiche	Quercus robur
Säuleneiche	Quercus robur 'Fastigiata'
Eberesche	Sorbus aucuparia
Traubeneiche	Quercus petraea

Sträucher (Höhe 80/100 cm)

Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Schlehe	Prunus spinosa

(3) Innerhalb der der Theodor-Heuss-Straße zugewandten nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Tiefe max. 4 m) ist jeglicher Bewuchs > 0,50 m unzulässig.

(4) Innerhalb des WA 2/WA 2*- Gebietes sind Grundstückszufahrten so anzulegen, dass ein Wenden auf dem Grundstück möglich ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).

§ 5 Dezentrale Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in Zisternen zu sammeln. Das Fassungsvermögen der Zisterne beträgt 3,0 m³ pro Wohneinheit, jedoch mind. 5,0 m³ pro Grundstück. Das überschüssige Niederschlagswasser ist dem Kanalnetz zuzuführen.

§ 6 Lärmschutz innerhalb der festgesetzten WA 1/WA 1*- und WA 2/WA 2* -Gebiete (Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und § 9 Abs. 2 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten WA 1/WA 1*- und WA 2/WA 2* - Gebiete sind aufgrund der vorhandenen Verkehrslärmsituation (Theodor-Heuss-Straße) gegenüber der gemäß DIN 18.005 "Schallschutz im Städtebau" definierten Orientierungswerte erhöhte Lärmimmissionen möglich bzw. zu erwarten. Zum Schutz vor den von der Theodor-Heuss-Straße hervorgerufenen Lärmimmissionen werden gegen Außenlärm bauliche Schallschutzmaßnahmen festgesetzt (aktiver und passiver Schallschutz).

(1) Aktiver Schallschutz
1. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von Verkehrslärm sind innerhalb des WA 2/WA 2*-Gebietes die in § 4 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen festgesetzten Mindesthöhen einzuhalten:

   WA 2/WA 2* - Gebiet: min. GH = 8,00 m
   min. TH = 4,00 m

   Die Gebäude (Hauptgebäude, Nebenanlagen und Garagen) sind zur Theodor-Heuss-Straße traufständig zu errichten (durchgehendes Schallhindernis).

2. Innerhalb des im B-Plan festgesetzten WA 1* - Gebietes sind bauliche Nutzungen gem. § 1 nur zulässig, wenn die innerhalb des WA 2* - Gebietes festgesetzten Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Errichtung von baulichen Anlagen mit einer Mindesthöhe - siehe § 4 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen) realisiert worden sind. Hierbei handelt es sich um einen durchgehenden, geschlossenen Baurriegel in Form von Kettenhäusern, einschl. der diesen baulichen Anlagen zugeordneten Garagen.

(2) Passiver Schallschutz
Bei der Bemessung von passiven Schallschutzmaßnahmen sind die im B-Plan festgesetzten Lärmpegelbereiche zu beachten. Diesbezüglich wird auf die aktuellen technischen Regelwerke der DIN 4109, der VDI-Richtlinie 2719 bzw. auf die 24. Verordnung zur Durchführung des BImSchG verwiesen. Im Bereich der im WA 1/WA 1*- und WA 2/WA 2*-Gebiet festgesetzten Lärmpegelbereiche I bis IV sind die in der DIN 4109, Tabelle 10 angegebenen Schalldämm- Maße R'w,R für Wände und Fenster jeweils einzeln einzuhalten. Das resultierende Schalldämm- Maß R'w, res ist in Abhängigkeit des Fensterflächenanteils zu bestimmen. Um das erforderliche R'w, R zu realisieren, müssen die Fenster (und Außenwände) einen Prüfwert von Rw,p > R'w,R +2 dB aufweisen (vergl. DIN 4109, Tabelle 11, Fußnote 1).
Für die im B-Plan festgesetzten Lärmpegelbereiche I bis IV sind bei Schlafräumen und Kinderzimmern schallgedämmte Lüftungsöffnungen (mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster, die an den straßenzugewandten Seiten angeordnet werden, entsprechenden Einfügungs-Dämpfungsmaß) oder äquivalente Maßnahmen (z.B. Innenbelüftung) vorzusehen (vgl. DIN 1946).

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (DIN 4109, Tabelle 8)

Lärm-pegel-bereich	Maßgebl. Außenlärm-pegel	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungs-stätten, Unter-richtsräume u. ä.	Büroräume 1) u. ä.
I	bis 55	35	30	-
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	*)	50	45
VII	> 80	*)	*)	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Erforderliche Schalldämm-Maße erf. R'w, res von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern. (Auszug aus DIN 4109; Tabelle 10)

erf. R'w, res in dB nach Tab.8	Schalldämm. Maße für Wand/ Fenster in dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
	10 %	20 %	30 %	40 %	50 %	60 %
30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37 40/37
45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 HBO

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Vogelsbergstraße".

§ 2 Dachgestaltung

Dachform/Dachneigung
Zur flächenhaften Dachdeckung ist nur kleinteiliges Material wie z.B. Tonziegel, Betondachsteine, etc. zulässig. Reflektierende Dachziegel bzw. -steine, Metallbleche, Faserzement- und Kunststoffeindeckungen sind nicht zulässig. Gründächer sind hiervon ausgenommen. Auf den errichteten Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 20 - 45 Grad zulässig. Bei Grasdächern ist eine geringere Dachneigung zulässig. Für untergeordnete Gebäudeteile, Erker, sonstige Dachaufbauten und Wintergärten bis zu einer Grundfläche von 25 qm sind auch geringere Dachneigungen zulässig.

Dachaufbauten
Dachaufbauten (Gauben) sind als Sattel-, Schlepp- oder Tonnengauben auszuführen und auf die Hälfte der Hausbreite zu beschränken. Gauben haben vom First einen Mindestabstand von 0,75 m und der Giebelwand mindestens 1,50 m einzuhalten. Werden mehrere Gauben auf der Dachfläche angeordnet, sind sie als horizontales Band auszuführen und in einem einheitlichen Format zu gestalten.

§ 3 Gliederung der Gebäude

Sollten Einzelhäuser bis zu einer Länge von 50 m errichtet werden, so ist das Gebäude nach max. 20 m vertikal zu gliedern.

§ 4 Festsetzung von Gebäudehöhen, Firsthöhen und Traufhöhen

(1) Die maximale Firsthöhe der innerhalb des WA 1/WA 1*- und WA 2/WA 2*-Gebietes realisierten Hauptgebäude wird auf 10,50 m begrenzt. Die maßgebliche Bezugshöhe wird durch den Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut gebildet.

(2) Die Traufhöhe der innerhalb des WA 2/WA 2* - Gebietes realisierten Hauptgebäude (Baurriegel) wird auf mindestens 4,00 m festgesetzt.

(3) Die Gebäudehöhe der innerhalb des WA 2/WA 2*- Gebietes realisierten Hauptgebäude wird auf mindestens 8,00 m festgesetzt.

(4) Die Gebäudehöhe der innerhalb des WA 2/WA 2*- Gebietes realisierten Garagen und Nebenanlagen wird auf mindestens 5,00 m festgesetzt.

(5) Bezugsebene i.S. dieser Satzung ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Mitte der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksgrenze. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so darf das o.g. Maß um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsebene.

(6) Die Höhenlage der baulichen Anlagen, gemessen von der OK Fertigdecke der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur OK Fertigfußboden Erdgeschossdecke, darf 1,00 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann eine andere Sockelhöhe zugelassen werden, wenn der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage dies erfordert oder durch Grundwasserverhältnisse unzumutbare Nachteile entstehen.

§ 5 Einfriedungen

(1) Innerhalb des WA 1/WA 1*- Gebietes dürfen die Einfriedungen der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

(2) Innerhalb des WA 2/WA 2*- Gebietes dürfen die Einfriedungen (Hecken, Mauern und Zäune) der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer einer nach § 44 Abs. 1 Satz 2 oder § 81 Abs. 1 oder 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Hinweise:

Regenwassernutzung

Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) wird empfohlen. Zur Sicherstellung der hygienischen und sicherheitstechnischen Belange sind die Anlagen nach den einschlägigen technischen Regeln (DIN 1988 etc.) auszuführen und zu betreiben. Anforderungen für Bau und Betrieb der Anlagen sind in einem Erlass des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 4.2.1999 III 7-79e 02.37.11 (StAnz. 10/1999 S. 709) enthalten.

Regenerative Energien - Photovoltaik

Sonnenkollektoren sind erwünscht. Wohnräume mit großen Fenstern und Terrassen sind nach Süden bis Westen auszurichten. An der Südfassade sollte der Fensterglasanteil optimal ca. 30% betragen. Die Hauptfirstrichtung sollte sich in Ost-West-Richtung orientieren, um bei einer Nutzung der Solarenergie Vorteile zu erhalten.

Flachdachgaragen

Flachdachgaragen sollten aus ökologischen Gründen als dauerhaft begrünte Dächer ausgeführt werden.

Bodenkontaminationen

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen, Altablagerungen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatl. Umweltamt Hanau, oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Main-Kinzig-Kreises zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann abzustimmen.

Unterboden

Der kulturfähige Unterboden ist zu sichern und auf den Grundstücken zur Auffüllung und zur Gelände- und Gartenmodellierung zu verwenden.

Archäologische Denkmalpflege

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises zu melden. Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 (3) HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die mit Erdarbeiten betrauten Personen sind entsprechend zu belehren.

Bauliche Anlagen benachbarter Grundstücke

Doppelhäuser und Garagen benachbarter Grundstücke sind in ihrer Dachneigung, Dacheindeckung, Material und Farbton aufeinander abzustimmen.

Feuerungsanlagen

Aus Gründen der rationellen Energienutzung (§ 81 Abs. 2 HBO) und des Klimaschutzes sollten für die Raumwärme und Warmwassererzeugung Feuerungsanlagen eingesetzt werden, die das Umweltzeichen „Blauer Engel" besitzen oder den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel" genügen.

Kostenübernahme Immissionsschutz

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIA (weitere Schutzzone) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Gondsroth" der Kreiswerke Gelnhausen GmbH (Schutzgebietsverordnung vom 10.07.1967, Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 44 aus 1967, Seite 1369 ff.). Die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind bei den weiteren Planungen zu beachten.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Evtl. notwendige Grundwasserhaltungen bei Baumaßnahmen und andere Grundwassernutzungen bedürfen vor Ausführung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz.

Baunutzungsverordnung

Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkraftgetreten am 27.01. 1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBL I S.466) erstellt worden.

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000

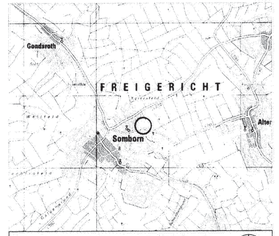

Digitale Topographische Karte 1: 25.000 mit Genehmigung des Hess. Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vervielfältigt. Vervielfältigungsnummer: 2008-3-124

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018).
2. §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
4. Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. I S. 662).
5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. S. 674, 686).

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat am 06.07.2007 gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 a BAuGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Vogelsbergstraße" beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 28.07.2007.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG
Am __.__.____ wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB beschlossen. Ort und Dauer wurden am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____.
Die berührten Behörden und sonstige TÖB gemäß § 4 (1) BauGB sind mit Schreiben vom __.__.____ zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich __.__.____ aufgefordert worden.

3. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG
Am 27.03.2009 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht die Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen. Ort und Dauer wurden am 27.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 04.05.2008 bis einschließlich 10.06.2009.
Die berührten Behörden und sonstige TÖB gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB sind mit Schreiben vom 30.04.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 10.06.2009 aufgefordert worden.

4. SATZUNGSBESCHLUSS
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat am 09.10.2009 den Bebauungsplan "Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Vogelsbergstraße" gemäß § 10 BauGB und gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung HGO als Satzung beschlossen.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat am 09.10.2009 die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Vogelsbergstraße" gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung HGO als Satzung beschlossen.

Freigericht, den 15.02.2010 — gez. Lucas — Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde ortsüblich am 20.03.10 bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.

Freigericht, den 17.6.20 — Bürgermeister

KATASTERBESCHEINIGUNG
Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 19.05.2008 überein.

Welzheim, den 29.01.2010 — gez. Klotz — Unterschrift

Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Freigericht durch das Planungsbüro REINOLD erarbeitet.

Planungsbüro REINOLD
Krankenhäger Straße 12 - 31737 Rinteln
Telefon: 0 57 51 - 9 64 67 44
Fax: 0 57 51 - 9 64 67 45

Rinteln, den 01.02.2010 — gez. Reinold — Reinold

Bauleitplanung der Gemeinde Freigericht

Main-Kinzig-Kreis

Bebauungsplan " Zwischen Theodor-Heuss-Straße und Vogelsbergstraße " - OT Somborn -

einschl. örtlicher Bauvorschriften

- Bebauungsplan der Innenentwicklung -
gem. § 13 a BauGB

- Abschrift -

Maßstab: 1 :1.000

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR)
31737 Rinteln - Krankenhäger Straße 12
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745